

INHALT:

0 Verfassung und Allgemeine Verwaltung

Bekanntmachung;
Endgültiges Ergebnis der Wahl zum Deutschen Bundestag am
22. September 2013 im Wahlkreis 223 Rosenheim S. 262

6 Landesplanung, Bauleitplanung, Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen, Wasserbau und Wasserrecht

Satzung zur Änderung der Erschließungsbeitragssatzung
(5. Änderung)..... S. 264

Satzung zur Änderung der Sondernutzungssatzung
(1. Änderung)..... S. 265

Satzung zur Änderung der Sondernutzungsgebührensatzung
(1. Änderung)..... S. 266

Neubau der beiden Holztürme am besteh. Wohnhaus,
Kellerstraße 14, Bescheid vom 22.10.2013 S. 268

Bayerisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung
Pressemitteilung „Pflicht zur Online-Meldung von Statistikdaten“.. S. 270

HERAUSGEBER:

Stadt Rosenheim, Dezernat IV, Reichenbachstraße 8, 83022 Rosenheim
(Tel. 08031/3651402);

Jahresbezugspreis einschließlich Zustellung € 40,--.

Bestellung bei der Stadt Rosenheim, Hauptamt, Königstr. 24, 83022 Rosenheim
(Tel. 08031/3651040).

**Endgültiges Ergebnis der Wahl zum Deutschen Bundestag
am 22. September 2013
im Wahlkreis 223 Rosenheim**

Der Kreiswahlleiter gibt für den Wahlkreis 223 Rosenheim das folgende endgültige Wahlergebnis bekannt:

Wahlberechtigte:	231.069
Wähler/innen:	162.958
ungültige Erststimmen:	1.336
gültige Erststimmen:	161.622
ungültige Zweitstimmen:	1.147
gültige Zweitstimmen:	161.811

Für die einzelnen Bewerber/innen sind folgende gültige **Erststimmen** abgegeben worden:

1.	Ludwig, Daniela	CSU	93.964
2.	Erdogan, Abuzar	SPD	20.229
3.	Prof. Dr. Rauscher, Thomas	FDP	4.272
4.	Zeitlmann, Ursula	GRÜNE	15.125
5.	Mini, Walter	DIE LINKE	3.932
6.	Prof. Dr. Ernst, Hartmut	PIRATEN	3.651
8.	Maier, Ludwig	ÖDP	3.290
9.	Staudenhöchtl, Peter	REP	2.015
11.	Neumann, Bernhard	BP	3.674
14.	Strickner, Gerald	BüSo	189
16.	Gladigau, Jürgen	AfD	6.571
19.	Multrus, Robert	FREIE WÄHLER	4.484
21.	Bauer, Stefan	Vereinigte Direktkandidaten	226

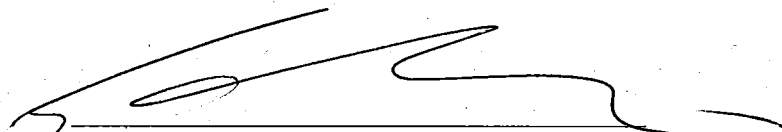
Von den gültigen **Zweitstimmen** entfallen auf:

1.	Christlich-Soziale Union in Bayern e. V. (CSU)	87.569
2.	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)	23.966
3.	Freie Demokratische Partei (FDP)	8.040
4.	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)	13.631
5.	DIE LINKE (DIE LINKE)	4.688
6.	Piratenpartei Deutschland (PIRATEN)	2.788
7.	Nationaldemokratische Partei Deutschlands (NPD)	772
8.	Ökologisch-Demokratische Partei (ÖDP)	2.419
9.	DIE REPUBLIKANER (REP)	1.368
10.	Bündnis 21/RRP (Bündnis 21/RRP)	36
11.	Bayernpartei (BP)	3.088
12.	PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ (Tierschutzpartei)	1.111
13.	Die Violetten - für spirituelle Politik (DIE VIOLETTEN)	241
14.	Bürgerrechtsbewegung Solidarität (BüSo)	96
15.	Marxistisch-Leninistische Partei Deutschlands (MLPD)	24
16.	Alternative für Deutschland (AfD)	7.792
17.	Bürgerbewegung pro Deutschland (pro Deutschland)	93
18.	Feministische Partei DIE FRAUEN (DIE FRAUEN)	269
19.	FREIE WÄHLER Bayern (FREIE WÄHLER)	3.653
20.	Partei der Vernunft (PARTEI DER VERNUNFT)	167

Gewählt ist die Bewerberin Daniela Ludwig (Kreiswahlvorschlag Nr. 1/CSU), Mitglied des Deutschen Bundestages, Hermann-Löns-Str. 8 a, 83059 Kolbermoor.

Rosenheim, 15.10.2013

Der Kreiswahlleiter des
Wahlkreises 223 Rosenheim



Edtbauer

**Satzung zur Änderung der Erschließungsbeitragssatzung
(5. Änderung)**

634 a

Vom 29.10.2013 (ABl. S.)

Die Stadt Rosenheim erlässt aufgrund des § 132 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I, S. 2414), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548) geändert worden ist, und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Art. 65 des Gesetzes vom 24.07.2012 (GVBl. S. 366) folgende Satzung:

§ 1

§ 7 Abs. 1 Ziff. 2 EBS wird wie folgt geändert:

„2. Wenn ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan vorliegt, bestimmt sich die zulässige Geschosßfläche nach dessen Festsetzungen, vorbehaltlich der nachfolgenden Regelungen.“

§ 2

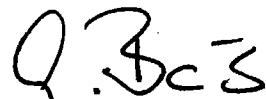
§ 7 Abs. 1 Ziff. 8 Satz 1 EBS wird wie folgt geändert:

„8. Bei Grundstücken in unbepflanzten Gebieten sowie in Gebieten, für die ein Bebauungsplan die erforderlichen Festsetzungen nicht enthält, ermittelt sich die zulässige Geschosßfläche aus dem in der näheren Umgebung durchschnittlich vorhandenen Maß der baulichen Nutzung.“

§ 3

Die Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rosenheim, 29.10.2013



Gabriele Bauer
Oberbürgermeisterin



**Satzung zur Änderung der Sondernutzungssatzung
(1. Änderung)**

Vom 29.10.2013 (ABl. S.)

Die Stadt Rosenheim erlässt aufgrund der Art. 18 Abs. 1, Art. 22a und Art. 56 Abs. 2 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.09.1958 (GVBl. S. 147), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.12.1999 (GVBl. S. 532), des § 8 Abs. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.04.1994 (BGBl. I S. 854), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.07.2001 (BGBl. I S. 1950) und Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.12.2005 (GVBl. S. 665) folgende

Satzung:

§ 1

§ 8 Abs. 2 Satz 2 wird nach Ziff. 6 folgende Ziff. 7 ergänzt:

„7. Werbung nicht unmittelbar an bzw. vor der Stätte der Leistung ausgeübt wird.“

§ 2

§ 8 Abs. 3 wird gestrichen.

§ 3

In § 18 wird nach dem Wort „Straße“ eingefügt:

„ohne erforderliche Erlaubnis“

§ 4

Diese Änderungssatzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rosenheim, 29.10.2013


Gabriele Bauer
Oberbürgermeisterin

**Satzung zur Änderung der Sondernutzungsgebührensatzung
(1. Änderung)**

Vom 29.10.2013 (ABI. S.)

Die Stadt Rosenheim erlässt aufgrund der Art. 18 Abs. 1, Art. 22a und Art. 56 Abs. 2 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.09.1958 (GVBl. S. 147), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.12.1999 (GVBl. S. 532), des § 8 Abs. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.04.1994 (BGBl. I S. 854), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.07.2001 (BGBl. I S. 1950) und Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.12.2005 (GVBl. S. 665) folgende

Satzung:

§ 1

In § 5 Abs. 2 wird nach Ziff. 4 folgende neue Ziff. 5 eingefügt:
„5. für Markisen und Vordächer.“

§ 2

Die Spalte „Betrag in Euro alt“ im Sondernutzungsgebührenverzeichnis wird einschließlich der Überschrift gestrichen. In der Überschrift der Spalte „Betrag in Euro neu“ wird das Wort „neu“ gestrichen.

§ 3

In Tarif-Nr. II.5.b.1) des Sondernutzungsgebührenverzeichnisses wird in der Spalte „Maßeinheit“ das Wort „qm“ durch „Stück“ ersetzt.

§ 4

Nach Tarif-Nr. II.13 des Sondernutzungsgebührenverzeichnisses wird folgende Tarif-Nr. 14 eingefügt:

„14. Rohr-, Leitungs- und Schlauchbrücken lfdm Monat 2 – 6“

§ 5

Der Betrag in Euro für Tarif-Nr. III.5 und III.6 des Sondernutzungsgebührenverzeichnisses wird jeweils in 2 – 6 geändert.

§ 6

Tarif-Nr. IV des Sondernutzungsgebührenverzeichnisses erhält folgende Fassung:
„IV. Sonstige Nutzungen, die von den vorstehenden Tarifnummern nicht erfasst sind,
z.B. Kioske, feste Verkaufsstände und Postablagekästen

- a) kurzfristige Nutzungen, die nach der Fläche bestimmbar sind
- | | | |
|--|--------|-----------|
| | qm Tag | 0,5 – 100 |
|--|--------|-----------|
- kurzfristige Nutzungen, soweit nicht nach der Fläche bestimmbar
- | | | |
|--|-----------|-----------|
| | Stück Tag | 0,5 – 100 |
|--|-----------|-----------|
- b) dauerhafte Nutzungen, die nach der Fläche bestimmbar sind
- | | | |
|--|---------|----------|
| | qm Jahr | 10 – 100 |
|--|---------|----------|
- dauerhafte Nutzungen, soweit nicht nach der Fläche bestimmbar
- | | | |
|--|------------|-----------|
| | Stück Jahr | 10 – 100“ |
|--|------------|-----------|

§ 7

Diese Änderungssatzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rosenheim, 29.10.2013

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'G. Bauer', with a large, stylized flourish extending downwards and to the left.

Gabriele Bauer
Oberbürgermeisterin



Stadt Rosenheim

Stadt Rosenheim • Postfach 1209 • 83013 Rosenheim
- gegen Übergabe -

Bauordnungsamt

Königstraße 24

Dezernat III

Heilig-Geist-Straße

Herr Hofmeister

229

Haltestelle

Sachbearbeiter/in

Zimmer-Nr.

Tel./Durchwahl

Fax/Durchwahl

E-Mail

Postanschrift

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

08031-365-1673

08031-365-2074

bauordnungsamt@rosenheim.de

Königstr. 24, 83022 Rosenheim

III/63 Hm/zo 170/2013-N

Rosenheim, den 22.10.13

Bezeichnung des Bauvorhabens:

Neubau der beiden Holztürme am besteh. Wohnhaus

Bauort: Kellerstraße 14

Gemarkung: Rosenheim

Fl.Nr.: 1644/ 10

die Stadt Rosenheim als untere Bauaufsichtsbehörde erlässt folgenden

B E S C H E I D :

I.

Das Bauvorhaben wird nach Maßgabe des Bauantrages vom 10.04.2013 Nummer 170/2013-N unter den in Ziffern IV. – V. aufgeführten Auflagen und Hinweisen im vereinfachten Verfahren nach Art. 59 BayBO genehmigt.

II.

=====

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** **Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München,
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

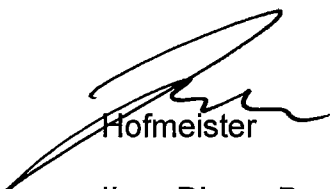
Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Gemäß § 212 a BauGB hat eine Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Zulassung eines Vorhabens keine aufschiebende Wirkung. Beim Bayerischen Verwaltungsgericht München kann ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 1.7.2007 (GVBl Nr. 13 vom 29.6.2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung durch E-Mail ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Mit freundlichen Grüßen


Hofmeister



- II. Dieser Bescheid wird im Vollzug von Art. 66 Abs. 2 Satz 4 bis 6 BayBO im Amtsblatt der Stadt Rosenheim den Eigentümern der Nachbargrundstücke öffentlich bekannt gemacht. Die Pläne können bei der Stadt Rosenheim, Königstraße 24, 83022 Rosenheim, 2. Stock, Zimmer Nr. 229/230 zu den üblichen Bürozeiten eingesehen werden.



Pressemitteilung

307/2013/21/Z
München, den 23. Oktober 2013

Pflicht zur Online-Meldung von Statistikdaten

Änderung des Bundesstatistikgesetzes – Landesamt informiert derzeit verstärkt die Auskunftspflichtigen

Am 1. August 2013 trat das „Gesetz der elektronischen Verwaltung sowie zur Änderung weiterer Vorschriften“ in Kraft. Dadurch wurde auch das Bundesstatistikgesetz (BStatG) geändert, insbesondere wurde für Auskunftspflichtige eine Verpflichtung zur Online-Meldung von Statistikdaten eingeführt. Dies ist ein bedeutender Beitrag zur Verwaltungsmodernisierung. Das Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung informiert gegenwärtig Unternehmen und Betriebe sowie Stellen der öffentlichen Verwaltung über die Neuerungen.

Am 1. August 2013 trat das „Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung sowie zur Änderung weiterer Vorschriften“ in Kraft. Dieses Gesetz enthält in Artikel 13 auch Änderungen des Bundesstatistikgesetzes (BStatG). Dabei geht es im Wesentlichen um die Themen „Online-Meldung“, „Georeferenzierung“ und „Forschungsdatenzentrum“.

Für alle Auskunftspflichtigen ist insbesondere der neu aufgenommene § 11a BStatG von besonderer Relevanz. Das Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung informiert aktuell noch einmal verstärkt die Auskunftspflichtigen aus Wirtschaft und öffentlicher Verwaltung über die Neuerungen. Alle Unternehmen und Betriebe sind grundsätzlich ab sofort gesetzlich verpflichtet, die zur Verfügung gestellten elektronischen Verfahren für die Übermittlung ihrer Daten an die statistischen Ämter zu nutzen. Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen, sind verpflichtet, die für die Datenübermittlung bestehenden standardisierten Austauschformate zu verwenden.

Online-Meldeverfahren leisten einen bedeutenden Beitrag zur Verwaltungsmodernisierung. Diese Verfahren werden bereits jetzt in großem Umfang von den Betrieben und Unternehmen genutzt. Darüber hinaus sind die unternehmensbezogenen Daten aufgrund der verschlüsselten Übermittlung besonders zuverlässig geschützt. Das Bayerische Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung stellt bereits für eine Vielzahl von Erhebungen das sichere elektronische Meldeverfahren IDEV zur Verfügung. Neben IDEV bieten verschiedene Statistiken als Datenübermittlungsweg eSTATISTIK.core an.

Nähere Informationen zu unseren Online-Meldemöglichkeiten finden Sie unter:
www.statistik.bayern.de/erhebungen/00704.php bzw. www.statspez.de/core.

Das Bayerische Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung ist gehalten, die neue gesetzliche Regelung grundsätzlich unverzüglich umzusetzen. Sofern für einzelne Erhebungen noch kein elektronisches Datenübermittlungsverfahren zur Verfügung steht, wird das Landesamt sukzessive die Voraussetzungen dafür schaffen. Die Auskunftspflichtigen werden vom Landesamt mit einem gesonderten Schreiben über die Änderungen, die sich durch § 11a BStatG ergeben, informiert. Das „Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung sowie zur Änderung weiterer Vorschriften“ ist auf der Internetseite des Landesamts unter www.statistik.bayern.de zu finden.

Nachdruck – auch auszugsweise – mit Quellenangabe erwünscht.

Bayerisches Landesamt für
Statistik und Datenverarbeitung

Presse und Öffentlichkeitsarbeit
81532 München
Hausanschrift:
St.-Martin-Straße 47
81541 München

Pressesprecher:
Gunnar Loibl
Telefon 089 2119-3517, -3255
Fax 089 2119-3607
pressestelle@statistik.bayern.de

<https://www.statistik.bayern.de>

Öffentliche Verkehrsmittel:
Haltestelle St.-Martin-Straße